

Sachverhalt:

Teil 1: Schiffbruch (nach Karneades von Kyrene)

Nach einem Schiffbruch gelingt es O, sich an einer Holzplanke festzuhalten, die ihn über Wasser hält. T droht zu ertrinken, mit letzter Kraft erreicht auch er die Planke. Da diese jedoch nur eine Person tragen kann, entwickelt sich zwischen T und O ein Kampf. Schließlich verliert O den Halt und ertrinkt kurz darauf; T wird gerettet.

Teil 2: Der Weichensteller (nach Hans Welzel)

T arbeitet im Stellwerk eines Bahnhofs. Seine Aufgabe ist, für die einfahrenden Züge die Weichen korrekt einzustellen. Eines Tages erhält er einen Notruf: Bei einem Personenzug sind sämtliche Bremsen ausgefallen; dieser Zug nähert sich mit hoher Geschwindigkeit dem Bahnhof. Bei der derzeitigen Weichenstellung würde er ungebremst auf einen anderen – im Bahnhof stehenden – Personenzug auffahren, und so eine große Zahl von Menschen töten. Daher stellt T eine Weiche um, die den Zug sodann auf ein Nebengleis lenkt. Dort arbeitet jedoch zur gleichen Zeit der Gleisarbeiter O, der nicht mehr rechtzeitig gewarnt werden kann und daher – wie von T auch vorhergesehen – vom Zug überrollt wird.

Strafbarkeit des T nach § 212 I StGB?

Lösungsvorschlag Fall 7/Teil 1

Strafbarkeit nach § 212 I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr, § 32 StGB

- kein rechtswidriger Angriff des O, daher (-)

2. Notstand, § 34 StGB

a) Notstandslage: gegenwärtige Gefahr (+)

b) Notstandshandlung

aa) taugliches und erforderliches Mittel zur Gefahrabwendung (+)

bb) Interessenabwägung

- hier jedenfalls kein „wesentliches Überwiegen“ des eigenen Lebens [dazu näher Teil 2]

III. Schuld

Entschuldigender Notstand, § 35 I StGB?

1. Notstandslage

a) gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (+)

b) persönliche Betroffenheit des Täters (+)

2. erforderliche Notstandshandlung (+)**3. kein Ausschluss**

- hier keine Zumutbarkeit nach § 35 I S. 2 StGB, insbesondere kein pflichtwidriger Gefahrzusammenhang und keine Garantenstellung

4. subjektive Voraussetzungen

- Kenntnis der Notstandslage und Rettungswille (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit (-)**B. Lösungsvorschlag Fall 7/Teil 2**

Strafbarkeit nach § 212 I StGB

I. Tatbestand

- (+), insbesondere auch Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit, § 34 StGB

1. Notstandslage: gegenwärtige Gefahr (+)

2. Notstandshandlung

- a) taugliches und erforderliches Mittel zur Gefahrabwendung bzgl. Passagiere beider Züge (+)
- b) Interessenabwägung: nach ganz h.M. können Leben nicht gegen Leben abgewogen werden, daher auch kein „wesentliches Überwiegen“ einer Vielzahl von Leben gegenüber einem einzelnen Leben

3. Zwischenergebnis: § 34 StGB (-)

III. Schuld

1. entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB

- (-), da kein Schutz Angehöriger oder nahestehender Personen bezweckt (§ 35 I 1 StGB)

2. übergesetzlicher entschuldigender Notstand

- a) *Existenz* eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstands (der auch bei fehlender Nähebeziehung greift)?

Contra:

- § 35 formuliert eindeutige gesetzliche Grenzen – die Notstandssituation ist abschließend im Gesetz geregelt;
- an der erforderlichen psychologischen Zwangslage des § 35 fehlt es ohne Nähebeziehung,
- das Abwägungsverbot von Leben gegen Leben kann nicht aufgegeben werden

Pro:

- Die Gesetzesmaterialien deuten darauf hin, dass Gesetzgeber den übergesetzlichen entschuldigenden Notstand durch § 35 nicht kategorisch ausschließen wollte
 - Außerhalb § 35 kann es vergleichbare tragische Konflikte geben
 - Übergeordnete Gründe des Schuldprinzips und der Gleichbehandlung sprechen dafür den Notstandstäter ausnahmsweise zu entlasten, der im Rahmen der durch § 35 grundsätzlich vorgegebenen Wertung geblieben ist.
 - es wäre wertungswidersprüchlich, den egoistisch handelnden Täter (siehe Fall 7/Teil 1) gegenüber demjenigen zu privilegieren, der keinen eigenen Vorteil erstrebt
- ▶ Im Ergebnis wohl grundsätzlich vertretbar sich für die Existenz des übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes zu entscheiden
 - ▶ Dann ist weiter zu diskutieren, in welchen absoluten Ausnahmefällen es diesen geben soll und ob ein solcher hier gegeben ist
- b) In welchen Situationen soll es diesen Entschuldigungsgrund geben?
- wohl stets erforderlich: gegenwärtige Lebensgefahr (+); Erforderliche Notstandshandlung (+); Unzumutbarkeit der Gefahrenhinnahme durch die geretteten Personen (Kriterien des § 35 I 2) (+)
 - Weitere Anforderungen?
- aa) nur im Fall der (symmetrischen, asymmetrischen) Gefahrengemeinschaft: ohne die Opferung einzelner Personen sind alle innerhalb der Gefahrengemeinschaft verloren
- Arg: das verletzte Gut wäre auch bei rechtmäßigem Verhalten verloren gewesen
 - Arg.: es besteht eine § 35 vglb. Konfliktlage *bes. im Hinblick auf die asymmetrische Gefahrengemeinschaft vertreten, da das verletzte Gut im Handlungszeitpunkt unrettbar verloren ist – so etwa Krefß*
 - Hier keine Gefahrengemeinschaft: Entschuldigung nach dieser Ansicht (-)

bb) Entschuldigung auch im Fall der Opferung ungefährdeter Menschen

- ▶ Welzel: eine mit § 35 vergleichbare Konfliktlage ist gegeben;
- ▶ Arg.: die Voraussetzungen des § 35 liegen bis auf das Näheverhältnis vor, das für die moralische Konfliktlage nicht entscheidend ist
- ▶ Arg.: Differenzierung zwischen Gefahrgemeinschaft und Opferung ungefährdeter Menschen ist unbillig, da die Todgeweihten nicht anders bewertet werden können als die bislang Ungefährdeten
- ▶ Contra.: Im Fall der Opferung ursprünglich ungefährdeter Personen es ist zumutbar, der Versuchung zu widerstehen auf Kosten einer Minderheit zugunsten einer Mehrheit Schicksal zu spielen – keine vergleichbare Konfliktlage

cc) Ergebnis

- Strafbarkeit (+/-)

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.